

Gemeindevorstand

Sitzung vom 16.04.2024 Mitgeteilt am 18.04.2024 Geschäft Nr. 2019-3243

Protokoll Nr. 137

Bauplanung / Richtlinien

Vollzugshilfen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) – Emissionen Kamine und Abluftkanäle – Fristenregelung zur Einhaltung der BAFU-Richtlinien – Massgeblicherklärung Gemeinde Klosters und Zeitpunkt rückwirkende Inkraftsetzung (B1.C/B2.C)

Ausgangslage

Gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV) Art. 6 Abs. 2 müssen Emissionen durch Kamine oder Abluftkanäle über Dach ausgestossen werden. Die sogenannten "Vollzugshilfen des Bundesamts für Umwelt (BAFU)" verwenden hierbei den Begriff "Empfehlungen", welcher bei vielen Bauherrn und Planern zu grosser Unsicherheit hinsichtlich der Verbindlichkeit der Einhaltung der dort genannten Vorschriften führt. Im Vorwort zur Vollzugshilfe des BAFU heisst es daher ausdrücklich: "Es handelt sich um behördenverbindliche Regelungen, die indirekt auch für Private, Architekten, Planer, Baufachleute und Ingenieure verbindliche Gültigkeit haben".

Immer wieder haben die Vollzugsbehörden hierbei die Aufgabe, nachträglich eingereichte Baubewilligungen für bereits erstelle Rauchabzugsanlagen beurteilen zu müssen. Die Bundesbehörden räumen dabei den Gemeinden ausdrücklich ein, einen gewissen Ermessensspielraum während einer gewissen Übergangszeit / Karenzzeit zu gewähren. In der Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt für erstinstanzliche Entscheidungsbehörden heisst es wie folgt:

"Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind".

Erwägungen

Gemäss kantonaler Umweltschutzverordnung (KUSV) heisst es unter Art. 5:

"Für die Mindesthöhe von Kaminen und Abluftkanälen, die nicht nach der Luftreinhalteverordnung berechnet werden können, sind die Empfehlungen des Bundes anzuwenden".

Beschluss

Um eine einheitliche Vollzugspraxis des Bundesumweltrechts für die Baubehörde zu schaffen und nicht jeweils nach Ermessen entscheiden zu müssen, <u>beschliesst</u> der Vorstand der Gemeinde Klosters bei der Behandlung der Mindest-Höhe von Kaminen von kleineren Holzfeuerungsanlagen (bis 70 kW) folgende Fristenregelung:

 Feuerungsanlagen, welche vor dem Stichtag 01.01.2023 bereits gebaut / realisiert und durch die Feuerpolizei abgenommen wurden, können unter der Massgabe einer Handhabe der Gemeinde nachträglich bewilligt werden, auch wenn die BAFU-Richtlinien nicht vollumfänglich eingehalten werden. Die Nachweispflicht, wann die Feuerungsanlage erstellt worden ist, obliegt hierbei der Bauherrschaft.

 Feuerungsanlagen, welche nach dem 01.01.2023 realisiert wurden, haben die BAFU-Vorgaben gemäss Vollzugshilfe zwingend und vollumfänglich einzuhalten.

Erhält die Gemeinde Kenntnis von Verhaltensweisen oder Zuständen, welche möglicherweise gegen die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes oder des Kantons verstossen, klärt sie den Sachverhalt ab. Sie hält die Pflichtigen (Verursacher bzw. Störer) zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an (Umweltschutzverordnung (KUSV) Art. 3.)

Kommen die Pflichtigen der Aufforderung der Gemeinde nicht nach, ordnet die zuständige Behörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an und setzt sie durch.

GEMEINDE KLOSTERS

Der Präsident:

Hansueli Roth

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Departementschef Hochbau / Vinci Carrillo
- Baukommission
- Leiter Bau und Infrastruktur / Benno Künzle
- Gemeindeschreiber Michael Fischer (zusätzlich gedruckt A4 und doppelseitig A5)
- Bauakten / Leiter Abteilung Baubewilligungen Nader Marceaux
- Gemeindejurist RA Dr. iur. Duri Pally, Bänziger Pally Schuler+, Chur (per E-Mail <u>duri.pally@bluewin.ch</u>)
- Akten (2021-36 => Gesetzessammlung sowie 2019-3121 => Rechtliches, Auskünfte, Gutachten => Bauwesen => Kamin)
- Gemeindewebsite ($\underline{www.gemeindeklosters.ch} => Behörden => Gesetzessammlung)$